

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), der §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 10. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

**(1) § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Neufassung:**

1. Schmutzwasserbeseitigung 7,82 €/m<sup>2</sup>

**(2) § 15 erhält folgende Neufassung:**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser in Form einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Größe/Nennweite des für den Trinkwasseranschluss verwendeten Wasserzählers bemessen. <sup>2</sup>Die Gebührenstaffelung nach der Größe/Nennweite wird wie folgt festgelegt:

1. bis 40 mm.....	6,50 €/mtl. ....	78,00 €/p.a.
2. 50 mm .....	10,20 €/mtl. ....	122,40 €/p.a.
3. 80 mm .....	26,00 €/mtl. ....	312,00 €/p.a.
4. 100 mm .....	40,60 €/mtl. ....	487,20 €/p.a.
5. 125 – 150 mm .....	91,30 €/mtl. ....	1.095,60 €/p.a.
6. ab 200 mm .....	162,30 €/mtl. ....	1.947,60 €/p.a.

<sup>3</sup>Ausgenommen von der Grundgebühr sind Wasserzähler auf Grundstücken die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben.

<sup>4</sup>Auf Antrag von der Grundgebühr befreit werden Wasserzähler auf Grundstücken

1. deren Frischwasser ausschließlich zur Bewässerung von Ackerflächen, zur Tränke von Großvieh oder ähnlichen Nutzungen dienen und
2. die aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Auflagen vorgehalten werden (z. B. Wasserzähler zur Speisung von Sprinkleranlagen gemäß Sonderbauverordnung), sofern diese ausschließlich im Umfang der behördlichen oder gesetzlichen Auflagen und nicht im Rahmen der gewerblichen Unternehmenstätigkeit genutzt werden.

<sup>5</sup>Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen und eigenen oder ausschließlich aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Größe/Nennweite festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Für jeden bei der Gemeinde registrierten Absetz-Wasserzähler nach § 14 I. Abs. 4 wird eine jährliche Grundgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung                | 1,73 €/m <sup>3</sup>   |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung         |                         |
| a) von überbauten und befestigten Flächen | 0,20 €/m <sup>2</sup>   |
| b) für das Einleiten von Kühlwasser       | 0,27 €/m <sup>3</sup> . |

## § 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Steinfeld, den 10.12.2022

**Gemeinde Steinfeld (Oldb)**

Gehrold

Bürgermeister